



Industrie- und Handelskammer
Limburg

IHK-Steuerinfo

Ausgabe Oktober 2009

THEMEN DES MONATS

- Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Konkretisierung des BilMoG in Kürze verabschiedet
- Veräußerungsfreibetrag nur einmal im Leben
- Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und Kommanditist – Abfindung tarifbegünstigt?
- Zeitnahme und formlose Aufzeichnung bei betrieblicher Nutzung des PKW
- Elektronische Buchführung: kein Datenzugriff auf freiwillig vorgehaltene Unterlagen
- Aufsichtsratsstätigkeit für eine Volksbank nicht von der Umsatzsteuer befreit
- Gemeindefinanzbericht 2009: Fortschritte und Rückschritte bei den Gemeindefinanzen
- Tagegelder: Kein Abzug bei Tätigkeit auf dem Betriebsgelände
- Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010
- Investitionsabzugsbetrag für PKW trotz bisheriger Anwendung der 1 %-Regelung
- Neues zum häuslichen Arbeitszimmer
- Gewusst: Schuldenbremse

Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Konkretisierung des BilMoG in Kürze verabschiedet

Nach den Änderungen von § 253 Abs. 2 HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sind Rückstellungen abzuzinsen. Das Bundesministerium der Justiz hat nun den Entwurf einer Rückstellungsabzinsungsverordnung und eine erste unverbindliche Zinssätzeberechnung der Deutschen Bundesbank vorgelegt. Nach dem Verordnungsentwurf sind die entsprechenden Abzinsungssätze einheitlich von der Deutschen Bundesbank zu ermitteln und für die Praxis verbindlich. Die Ermittlungsmethodik sowie die Veröffentlichungsmodalitäten sollen durch den Entwurf einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz im Zusammenwirken mit der Deutschen Bundesbank festgelegt werden. Zur ergänzenden Information wird gleichzeitig eine erste, derzeit noch unverbindliche Zinssatzberechnung der Deutschen Bundesbank auf der Grundlage des Verordnungsentwurfs bekannt gemacht. Die Verordnung soll voraussichtlich noch im November 2009 erlassen werden, so dass die erste Veröffentlichung verbindlicher Zinssätze durch die Deutsche Bundesbank noch im laufenden Jahr erfolgen kann. (Boe)

Veräußerungsfreibetrag nur einmal im Leben

Veräußert ein Unternehmer sein Unternehmen, so entsteht hierbei ein steuerlicher Veräußerungsgewinn oder -verlust. Dieser Veräußerungsgewinn kann auf Antrag in Höhe von 45.000 Euro gem. § 16 Abs. 4 EStG von der Einkommensteuer befreit werden. Hierfür muss der Antragssteller älter als 55 Jahre oder berufsunfähig sein.

Allerdings ist der Freibetrag nur einmal zu gewähren, § 16 Abs. 4 Satz 2 EStG. Dabei bestehen zwei Möglichkeiten der einmaligen Anrechnung: der Freibetrag kann einmal auf jede Einkommensart angerechnet werden oder einmal im Leben. Fraglich ist auch, wie zu verfahren ist, wenn der Freibetrag in Vorjahren zu Unrecht gewährt wurde, weil der Steuerpflichtige diesen nicht beantragt hat oder die Anforderungen nicht erfüllte.

In einem vom BFH jüngst entschiedenen Fall (Urteil vom 21. Juli 2009, Az. X R 2/09) bestätigte dieser die Auffassung, dass der Freibetrag nur einmal im Leben gewährt wird, also personenbezogen ist. Folglich kann der Freibetrag nicht für alle Einkommensarten einzeln, sondern nur einmal einkommensübergreifend geltend gemacht werden.

Das Finanzamt hatte im entschiedenen Fall in einem früheren Jahr den Freibetrag ohne Antrag fälschlicherweise bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit angesetzt, zumal der Kläger die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 EStG nicht erfüllte. Der Kläger begehrte aber den Freibetrag für einen Veräußerungsgewinn bei Einkünften aus Gewerbebetrieb. Dazu führte der BFH aus, dass es nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 4 EStG nicht erheblich ist, ob der Freibetrag zu Recht gewährt wurde oder nicht. Entscheidend ist, ob sich der Freibetrag auf die Steuerfestsetzung ausgewirkt hat und die Steuervergünstigung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. In dem vorliegenden Fall hatte der Kläger den ersten Bescheid nicht angefochten. Der Freibetrag war damit, auch wenn er zu Unrecht angesetzt wurde, verbraucht.

[Praxishinweis: Wird der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG ohne Antrag und auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen trotzdem in die Steuerfestsetzung einbezogen, muss der Steuerpflichtige die Steuerfestsetzung anfechten, soweit er den Freibetrag für einen späteren Veräußerungsgewinn in Anspruch nehmen möchte. Denn der Freibetrag wird nur personenbezogen einmal im Leben gewährt. \(Gs/Bn\)](#)

Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und Kommanditist – Abfindung tarifbegünstigt?

Soweit der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH auch Beteiligter an der Kommanditgesellschaft ist, wird das Gehalt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG als Sondervergütung aus Gewerbebetrieb umqualifiziert. Im Rahmen eines Auflösungsvertrages und des Ausscheidens des Geschäftsführers wird oft eine Abfindung gezahlt. Diese ist ebenfalls als Sondervergütung zu behandeln und in gewerbliche Einkünfte umzuqualifizieren. Dem steht nicht entgegen, dass das Anstellungsverhältnis bereits beendet ist. Abfindungen werden durch die frühere Tätigkeit veranlasst und sind somit für diese Tätigkeit geleistete Vergütungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz EStG.

Die Abfindung wäre gem. § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG grundsätzlich tarifermäßig. Daraus ergibt sich die Überlegung, ob die Abfindung, obwohl sie umqualifiziert wird, auch tarifermäßig zu versteuern ist.

In dem vom BFH entschiedenen Fall (Urteil v. 24 Juni 2009, Az. IV R 94/06) war der Geschäftsführer einer GmbH, die Komplementärin und Geschäftsführerin einer GmbH & Co KG ist, auch zu 4 % an der KG beteiligt. Die Anstellungsverträge des Geschäftsführers wurden aufgelöst und er erhielt als „Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes“ eine Abfindung. Von dieser übernahm die klagende GmbH & Co KG die Hälfte des Betrages. Der BFH kam zu dem Schluss, dass die Abfindung eine tarifbegünstigte Entschädigung im Sinne von § 24 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG darstellt. Als Argument führt der BFH an, dass die Abgrenzung der Entschädigung im Rahmen von § 24 Nr.1 Buchst. a EStG nicht dadurch geändert wird, dass die Abfindung umqualifiziert wird, weil die Geschäftsführungstätigkeit mittelbar der Mitunternehmerschaft zugute kommt.

Praxishinweis: Die Kommanditistenstellung schneidet nicht per se alle Vorteile ab. Gerade bei Auflösungsverträgen ist darauf zu achten, dass die Gesellschaft die steuerlichen Vorteile durchsetzt. (Gs/Bn)

Zeitnahme und formlose Aufzeichnung bei betrieblicher Nutzung des PKW

Ein gemischt genutzter PKW kann sowohl zum Betriebs- als auch zum Privatvermögen gehören. Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist für die Zuordnung zum jeweiligen Vermögen maßgeblich.

Bei einer betrieblichen Nutzung unter 10 % gehört der PKW zwingend zum Privatvermögen. Wird der PKW über 50 % betrieblich genutzt, gehört er zwingend zum Betriebsvermögen. Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 50 % besteht ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen, er kann den PKW seinem Privatvermögen zuordnen oder als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln.

Soweit der Steuerpflichtige seinen PKW als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt, muss er die betrieblichen Nutzung darlegen und glaubhaft machen. Dafür sind Einträge in Terminkalendern, Abrechnungen gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern oder aber Reisekostenaufstellungen anerkannt.

Die überwiegend betriebliche Nutzung kann auch durch zeitnahe und formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen, zusammenhängenden Zeitraum (i. d. R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden, wenn o.g. Unterlagen nicht vorhanden sind. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlasseten Fahrten (Anlass / zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch ist nicht notwendig. Die Angaben müssen lediglich eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für betriebliche Fahrten gewährleisten.

In dem vom FG München entschiedenen Fall (Az. 6 K 4619/06 vom 9. März 2009) fehlte es an der zeitnahen Aufzeichnung. Der Steuerpflichtigen hatte die Aufstellungen nachträglich anhand von Rechnungen erfasst, Privatfahrten wurden durch die Differenz der Gesamtkilometer und der betrieblich gefahrenen Kilometer abgeleitet. Der PKW konnte nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen zugerechnet werden.

Praxishinweis: Die überwiegend betriebliche Nutzung kann auch durch zeitnahe und formlose Aufzeichnungen des Anlasses und der zurückgelegten Strecke der Betriebsfahrten sowie den Kilometerständen zu Beginn und Ende eines Aufzeichnungszeitraumes dargelegt werden. Dies dürfte auch zum Nachweis der überwiegenden betrieblichen Nutzung für die 1%-Regelung genügen. (Gs)

Elektronische Buchführung: Kein Datenzugriff auf freiwillig vorgehaltene Unterlagen

Der Achte Senat des Bundesfinanzhofs hat mit Urteil vom 24. Juni 2009, Az. VIII R 80/06, eine Grundsatzentscheidung zum Datenzugriff der Finanzverwaltung getroffen und bestimmt, dass das Finanzamt keinen Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen verlangen kann.

Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde 2002 die Vorschrift des § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) eingeführt. Diese eröffnet der Steuerverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten. Die Finanzverwaltung wurde auf diese Weise in die Lage versetzt, große Datenmengen mit überschaubarem Aufwand und innerhalb kurzer Zeit effektiv zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall hatte eine Freiberufler-Sozietät ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, da sie weder nach außersteuerlichen Gesetzen (§ 140 AO) noch nach § 141 AO zur Buchführung verpflichtet war. Sie hatte jedoch freiwillig (!) eine zusätzliche elektronische Bestandsbuchhaltung vorgehalten. Im Rahmen der Außenprüfung weigerte sie sich, dem Prüfer Einsicht in diese zu gewähren. Das Finanzgericht Hamburg hatte mit Urteil vom 24. Juni 2006, Az. 2 K 198/05, der Klägerin Recht gegeben - und wurde nunmehr vom BFH bestätigt.

Führte noch der Große Senat mit Beschluss vom 13. Februar 1968, Az. GrS 5/67, aus: „Werden im oder für den Betrieb Bücher oder Aufzeichnungen oder Verzeichnisse geführt, so unterliegen sie der Prüfung, gleichviel ob ihre Führung vorgeschrieben ist oder nicht. Auch Aufzeichnungen, die weder durch Gesetz noch durch die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gefordert werden, unterliegen der Vorlegungspflicht“ – so konstatiert der BFH nunmehr, dass das Einsichtsrecht nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht besteht. Nach § 147 Abs. 1 AO sind jedoch nur solche Unterlagen aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich geforderter Aufzeichnungen erforderlich sind. Die gesetzlichen Aufzeichnungs- und in der Folge die entsprechenden Aufbewahrungspflichten treffen zwar auch sog. Einnahmenüberschussrechner, umfassen aber nicht die Erstellung einer Bestandsbuchhaltung. Folglich könne das Finanzamt nicht Einsicht in diese (gesetzlich nicht geforderten) Aufzeichnungen verlangen.

Fazit: Der BFH hat nunmehr deutlich gemacht, dass das elektronische Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung auf die Unterlagen beschränkt ist, die gesetzlich vorgehalten werden müssen. Damit widerspricht der Senat der Auffassung des BMF, dass der Zugriff auf alle, d.h. auch freiwillig geführte Aufzeichnung zu ermöglichen ist. (Vo)

Aufsichtsrats Tätigkeit für eine Volksbank nicht von der Umsatzsteuer befreit

Gemäß § 4 Nr. 26 Umsatzsteuergesetz (UStG) werden ehrenamtliche Tätigkeiten, die für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht werden oder für die ein Entgelt als bloßer Auslagersatz bzw. als angemessene Entschädigung für die Zeitversäumnis gezahlt wird, von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Die Finanzverwaltung hatte jüngst die Steuerfreiheit einer Aufsichtsrats Tätigkeit für eine Volksbank e.G. in Frage gestellt – und wurde dabei vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Im vorliegenden Fall war ein Versicherungskaufmann neben seiner selbständigen Tätigkeit Mitglied im Aufsichtsrat einer Volksbank e.G. und erhielt hierfür Sitzungsgelder. Sowohl das Finanzamt als auch der BFH (Urteil vom 20. August 2009, Az. V R 32/08) konstatierten, dass hierdurch der Kläger sonstige Leistungen (im Sinne von § 3 Abs. 9 UStG) als Unternehmer (§ 2 UStG) an

das Institut erbringe, der Vorgang mithin steuerbar sei. Hinsichtlich der sich anschließenden Frage nach der Steuerpflicht bzw. Steuerfreiheit führt er aus, dass „ehrenamtliche Tätigkeiten“ zwar unter bestimmten Umständen steuerfrei gestellt sind gem. § 4 Nr. 26 UStG, doch die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Volksbank e.G. keine "ehrenamtliche Tätigkeit" darstelle.

Die Aufsichtsrats­tätigkeit für eine Volksbank werde weder in einem Gesetz - auch nicht im Genossenschaftsgesetz - als ehrenamtlich bezeichnet, noch charakterisiere der allgemeine Sprachgebrauch eine solche Tätigkeit als ehrenamtlich. Der allgemeine Sprachgebrauch unterscheide vielmehr nicht mehr zwischen der Aufsichtsrats­tätigkeit für Volksbanken und derselben (nicht-ehrenamtlichen) Tätigkeit für andere Geschäftsbanken: Auch Volksbanken müssten losgelöst von ihrer Rechtsform als reine Erwerb­gesellschaften eingestuft werden, da diese im Wettbewerb mit anderen Geschäftsbanken stehen und neben dem reinen Mitglieder­geschäft auch das Kredit­geschäft für Nichtmitglieder betreiben. Damit gibt der BFH seine anderslautende Beurteilung aus der Entscheidung vom 27. Juli 1972, Az. V R 33/72 auf.

[Hinweis: Die Beurteilung des BFH wird zudem durch gemeinschaftsrechtliche Erwägungen bestätigt: Die sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie \(MwStSystRL\) sieht keine Steuerbefreiungen für ehrenamtliche Tätigkeiten vor, so dass fraglich ist, ob § 4 Nr. 26 UStG überhaupt mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. \(Vo\)](#)

Gemeindefinanzbericht 2009: Fortschritte und Rückschritte bei den Gemeindefinzen

Der Deutsche Städtetag hat seinen diesjährigen Gemeindefinanzbericht vorgelegt (Gemeindefinanzbericht 2009, in: Der Städtetag, Zeitschrift für kommunale Politik und Praxis, 62 Jg., Heft 5 2009). Er steht im Zeichen der Finanz- und Wirtschaftskrise, in der die Gewerbesteuereinnahmen stark zurückgehen, die Ausgaben hingegen ansteigen. In der Folge entsteht eine Finanzierungslücke von bis zu 2,9 Mrd. Euro, die nur mit weiterer Verschuldung geschlossen werden kann.

Schon die Steuerschätzung im Mai hatte für die Gewerbesteuer starke Einbrüche vorausgesagt: Im Durchschnitt sollen diese 15 % Minus betragen. Dahinter verbirgt sich eine große Vielfalt. Während es Gemeinden gibt, die in der Krise mehr als die Hälfte ihrer Gewerbesteuereinnahmen verlieren, gibt es auch Gemeinden, bei denen die Gewerbesteuer nach wie vor zunimmt. Dieses ist Ausdruck der schwankenden Steuerbasis, die wenige große Gewerbebetriebe bilden. Je nach Branche sind Unternehmen mehr oder weniger stark von der Krise betroffen und reißen die Gemeinkassen mit. Im Unterschied zu den Einnahmen entwickeln sich die Ausgaben in der Krise stetig nach oben: Der Städtetag rechnet mit einer Zunahme von 5 %. Damit wird eine Entwicklung fortgesetzt, die die Gemeinden vom Investor zum Sozialamt werden lässt: Seit der Gemeindefinanzreform im Jahr 1969 ist der Anteil der Investitionen gegenüber den Sozialausgaben so stark zurückgegangen, dass sich deren Verhältnis umgedreht hat: Früher 8 : 1, heute 1 : 6 (s. S. 20 und 25 Gemeindefinanzbericht).

Der Gemeindefinanzbericht dokumentiert aber auch positive Entwicklungen. Als erstes ist die Stärkung des Konnexitätsprinzips zu nennen. Bund und Länder scheuen vermehrt davor zurück, Ausgabenprogramme zu Lasten der Kommunen zu beschließen. Allerdings sind die Länder auch ideenreich im Finden von Umwegen, die dann doch zu einer dauerhaften Finanzierung durch die Kommunen führen. Das Zukunftsinvestitionsprogramm wird von den Kommunen als Erfolg gewertet. Die Investitionen sind trotz schwieriger Finanzsituation und trotz teilweiser Widerstände in den Ländern schnell angelaufen. Als Erfolg werten die Kommunen auch die Neuregelung zum kom-

munalen Querverbund, die mit dem Jahressteuergesetz 2009 erfolgt ist. Aus Sicht der Wirtschaft ist allerdings die Regelung, die Gewinnverlagerungen zu dauerdefizitären Betrieben innerhalb der kommunalen Unternehmensgruppe ohne steuerliche Konsequenzen erlaubt, ein Verstoß gegen steuerrechtliche Grundsätze.

Der Gemeindefinanzbericht ist eine wichtige Informationsquelle über die regionalen Finanzentwicklungen. Die Vergleichbarkeit wird jedoch zunehmend schwieriger, seitdem die Kommunen in unterschiedlichem Tempo von der traditionellen kameralistischen Haushaltsplanung auf die kaufmännische doppelte Buchführung überwechseln. Manche Länder lassen sich hierfür bis 2016 Zeit, andere haben bereits vollständig umgestellt. Dieser unterschiedliche Zeithorizont ist ein großes Handicap für die Analyse der kommunalen Finanzen.

Übergang auf die Doppik in den Bundesländern (S. 35)

2008	1.1.09	1.1.10	1.1.11	1.1.12	1.1.13	1.1.16
HH	HE NRW RP	SL	BB HB	MV NDS	SN SA	BW

In Bayern, Thüringen, Schleswig-Holstein ist die Kameralistik unbefristet zugelassen; Berlin verwendet eine erweiterte Form der Kameralistik.

Ausblick: Im kommenden Jahr kann die schwierige Finanzsituation der Kommunen zu einem Druck auf die Gewerbesteuerhebesätze führen. Die ersten Kommunen planen hier bereits Mehrbelastungen. Dass dieses ein schlechter Weg aus der Krise ist, ist klar. Solange aber die Gewerbesteuer so wenig Stabilität besitzt und die Ausgabeverpflichtungen ansteigen, ist er vorgezeichnet. Ein Ausweg bietet nur eine wirklich zukunftsorientierte Gemeindefinanzreform, gegen die sich die Gemeinden jedoch immer wieder sperren. (Be)

Tagegelder: Kein Abzug bei Tätigkeit auf dem Betriebsgelände

Der BFH hat mit Urteil vom 18. Juni 2009 (Az. VI R 61/06) entschieden, dass der Einsatz eines Arbeitnehmers auf einem Fahrzeug auf dem Betriebsgelände bzw. unter Tage im Bergwerk des Arbeitgebers keine "Fahrtätigkeit" (Auswärtstätigkeit) darstellt. Dementsprechend hat der BFH keinen Abzug von Tagegeldern zugelassen.

Im Urteilsfall war der Kläger im Untertagebau als Fahrer eines sog. Selbstlade-Transportfahrzeuges tätig. Er beförderte bereits abgebrochenes Material innerhalb eines Kaliwerks. Dieses hat insgesamt eine unterirdische Ausdehnung von 6 km x 16 km. Von vier bestehenden Zugängen wird derzeit nur ein Schacht genutzt. Der Grubenbetrieb ist in drei Abbaubereiche (Großreviere) aufgeteilt, die ihrerseits wiederum in Gewinnungsreviere untergliedert sind. Gearbeitet wird in drei Schichten täglich. Die Großreviere haben zwar Stammbeschaften; entsprechend den betrieblichen Erfordernissen können die Mitarbeiter aber an jeder Stelle der Grube eingesetzt werden. Die Mitarbeiter können entweder während der Schichtpause unter Tage mitgebrachte Verpflegung verzehren oder vor bzw. nach der Schicht die werkseigene Kantine über Tage aufsuchen.

Der Kläger begehrte den Abzug von Tagegeldern als Werbungskosten, den der BFH jedoch verwehrte. Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei nichtselbständiger Tätigkeit ist nur

möglich, wenn sich der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen auf einer Auswärtstätigkeit befunden hat. Eine Auswärtstätigkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitnehmer entweder

- vorübergehend von seiner Wohnung und dem ortsgebundenen Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit (Tätigkeitsmittelpunkt) entfernt beruflich tätig wird oder
- typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug eingesetzt wird und damit über einen dauerhaft angelegten ortsgebundenen Bezugspunkt seiner beruflichen Tätigkeit nicht verfügt.

Wird der Arbeitnehmer hingegen an seinem ortsgebundenen Tätigkeitsmittelpunkt tätig, liegt keine zum Ansatz der Verpflegungspauschalen berechtigte Auswärtstätigkeit - abgesehen von dem hier nicht einschlägigen Fall der doppelten Haushaltsführung - vor. Unter dem „Tätigkeitsmittelpunkt“ ist jede dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers zu verstehen, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht; dieses ist regelmäßig der Betrieb des Arbeitgebers oder ein Zweigbetrieb.

Auch ein größeres, räumlich geschlossenes Gebiet kann als Tätigkeitsmittelpunkt in Betracht kommen, wenn es sich um ein zusammenhängendes Gelände des Arbeitgebers handelt, auf dem der Arbeitnehmer auf Dauer und mit einer gewissen Nachhaltigkeit tätig wird. Unter diesen Voraussetzungen kann auch ein Werksgelände oder ein Waldgebiet eine großräumige (regelmäßige) Arbeitsstätte bzw. einen Tätigkeitsmittelpunkt darstellen. Dies gilt sinngemäß auch für einen Einsatz unter Tage.

[Praxishinweis: Der Kläger bewegte sich innerhalb eines großräumigen Arbeitsgebiets, so dass ein Kostenabzug der Tagegelder ausschied. Eine steuerfreie Tagegelderstattung durch den Arbeitgeber scheidet mangels Vorliegens einer Auswärtstätigkeit aus. \(Se\)](#)

Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010

Das Bundeskabinett hat die Sozialversicherungsrechengrößen für das Jahr 2010 beschlossen. Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2010 werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2008 aktualisiert. Diese Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Hiervon kann jedoch abgegangen werden.

Das Ordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Die Einkommensentwicklung in 2008 betrug in den alten Bundesländern 2,25 % und in den neuen Bundesländern 2,11 %. Für die Fortschreibung der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung wird demgegenüber eine Einkommensentwicklung für Gesamtdeutschland im Jahr 2008 in Höhe von 2,25 % zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der Einkommensentwicklung wird auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen (Zusatzjobs) abgestellt.

Überblick über die wichtigsten Rechengrößen 2010:

- Die Bezugsgröße, die für eine Vielzahl von Werten in der Sozialversicherung Bedeutung hat (u. a. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der GKV und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), wird für das Jahr 2010 auf 2.555 Euro / Monat (West) fest-

gesetzt (2009: 2.520 Euro / Monat). Die Bezugsgröße (Ost) im Jahr 2010 beträgt 2.170 Euro / Monat (2009: 2.135 Euro / Monat).

- Die für die allgemeine Rentenversicherung relevante Beitragsbemessungsgrenze wird für das Jahr 2010 auf 5.500 Euro / Monat (West) steigen (2009: 5.400 Euro / Monat). Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt für das Jahr 2010 auf 4.650 Euro / Monat (2009: 4.550 Euro / Monat).
- Die Versicherungspflichtgrenze in der GKV (Jahresarbeitsentgeltgrenze) wird für das Jahr 2010 auf 49.950 Euro festgesetzt (2009: 48.600 Euro). Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt diese für das Jahr 2010 auf 45.000 Euro (2009: 44.100 Euro). Unabhängig davon, welche Versicherungspflichtgrenze gilt, beträgt die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2010 für alle Versicherten in der GKV 45.000 Euro jährlich (2009: 44.100 Euro) bzw. 3.750 Euro monatlich (2009: 3.675 Euro).

Praxishinweis: Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung wirkt sich auch steuerrechtlich aus. Der Arbeitgeber kann Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an einen externen Versorgungsträger (z. B. Pensionsfonds / Pensionskasse) zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung steuerfrei ansparen, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen (siehe § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG). Steuerrechtlich wird bundeseinheitlich die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung (West) herangezogen. Damit beträgt der steuerfrei ansparbare Betrag 2010: 4 % von 66.000 € (5.500 € x 12 Monate) = jährlich 2.640 €

monatlich 220 €

(Se)

Investitionsabzugsbetrag für PKW trotz bisheriger Anwendung der 1 %-Regelung

Das Finanzgericht des Saarlands hat am 30. Juli 2009 (Az.1 V 1185/09) eine Entscheidung zum Investitionsabzugsbetrag getroffen. Kündigt ein Steuerpflichtiger glaubhaft an, die künftige fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines anzuschaffenden PKW anhand geeigneter Aufzeichnungen nachzuweisen, so bestehen ernstliche Zweifel an der Versagung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG.

Im Urteilsfall erzielte eine GbR Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Bei dem Gesellschafter G war für 2007 ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG für die künftige Anschaffung eines PKW in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten (50.000 Euro), also 20.000 Euro als Sonderbetriebsausgaben aufgeführt. Dieses wurde damit begründet, dass die Bildungsvoraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag hinsichtlich der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung vorlägen. Die Nutzung sei durch eine Prognoseentscheidung zu prüfen, eine spätere prognoseabweichende tatsächliche Nutzung führe zum rückwirkenden Fortfall der Begünstigung.

Das Finanzamt erkannte diese jedoch nicht an, weil G 2007 die private PKW-Nutzung durch Anwendung der sog. 1%-Regelung besteuerte. Der zwischenzeitlich eingelegte Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde als unbegründet zurückgewiesen. Nach Rn. 46 der Verwaltungsan-

weisung des BMF vom 8. Mai 2009 (BStBl I 2009, 633) sei von einer ausschließlichen oder fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung auszugehen, wenn der Steuerpflichtige ein Wirtschaftsgut zu nicht mehr als 10 % privat nutze. Der Umfang der betrieblichen Nutzung sei vom Steuerpflichtigen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei der Privatnutzung eines PKW sei dieser Nachweis durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu erbringen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Bei Anwendung der so genannten 1%-Regelung sei grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang auszugehen (Rn 47 des o.g. BMF-Schreibens). Bei der Prognoseentscheidung seien grundsätzlich die bisherigen betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Da G für 2007 die 1%-Regelung angewendet habe, sei typischerweise davon auszugehen, dass bislang keine mindestens 90 %ige betriebliche Nutzung vorgelegen habe. Dieses sei auch für die Zukunft anzunehmen.

Nach Auffassung des FG Saarland liegen jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung vor. Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen. Von einer fast ausschließlichen Nutzung ist dann auszugehen, wenn das Wirtschaftsgut zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird. Welche Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „Absicht“ geknüpft sind, ob und wie dieses also nachzuweisen oder glaubhaft zu machen ist, regelt das Gesetz nicht. Der Gesetzgeber fordert insoweit eine „Prognoseentscheidung“, ohne zu konkretisieren, ob und wie diese Prognose zu untermauern bzw. glaubhaft zu machen ist (vgl. BT-Drucksache 16/4841, Seite 52). Die Antragstellerin hat nach Auffassung der Saarländischen Richter die (fast) ausschließliche betriebliche Nutzung des anzuschaffenden PKW hinreichend glaubhaft gemacht.

Der neue Gesetzestext enthält den subjektiven Tatbestand „beabsichtigt“. Die künftige Nutzung ist nicht nur zu prognostizieren, sondern auch glaubhaft zu machen. Allerdings sind hieran keine allzu hohen Maßstäbe anzulegen. Die Ankündigung, anhand eines Fahrtenbuches die (fast ausschließliche) betriebliche Nutzung nachzuweisen, reicht aus Sicht des Senats aus. Dies gilt jedenfalls dann, wenn in zurückliegenden Zeiträumen die tatsächliche Privatnutzung nicht höher war als 10 %. Denn (konkrete) Nachweise kann der Steuerpflichtige erst nach der tatsächlichen Nutzung erbringen. Solche können daher nicht für eine bloße Glaubhaftmachung erforderlich sein. Indem die Antragstellerin ankündigte, anhand geeigneter Aufzeichnungen im Jahr der Anschaffung und dem folgenden Wirtschaftsjahr den Nachweis für die (fast) ausschließliche betriebliche Nutzung zu erbringen, hat sie die diesbezügliche Nutzungsprognose aus Sicht des Senats hinreichend glaubhaft gemacht. Denn damit kann nur gemeint sein, dass die Antragstellerin ein Fahrtenbuch führen wird.

Der Umstand, dass für den bisherigen PKW der Antragstellerin die so genannte 1%-Regelung in Anspruch genommen wurde, stehe der Prognose einer künftig fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung nicht entgegen. Zwar können für diese Prognose die Verhältnisse eines bereits abgelaufenen Zeitraums zumindest wichtige Anhaltspunkte liefern. Wäre noch kein PKW im (Sonder-)Betriebsvermögen, wären wohl keine Zweifel aufgekommen, der Prognoseentscheidung zu folgen. Allein der Umstand, dass bereits ein PKW im Sonderbetriebsvermögen enthalten ist, dessen Privatnutzung nach der so genannten 1%-Regelung besteuert wird, rechtfertigt es jedoch nicht, die Antragstellerin schlechter zu behandeln.

[Praxishinweis: Gegen diesen Beschluss wurde Beschwerde beim BFH eingelegt \(Az. des BFH: VIII B 190/09\). Ein Ruhen vergleichbarer Verfahren kann beantragt werden. Hiervon kann ausgegangen werden, weil die Entscheidung von dem BMF-Schreiben vom 8. Mai 2009 \(a.a.O.\) abweicht. \(Se\)](#)

Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

Nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur geltend gemacht werden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Fraglich. Der BFH hat mit Beschluss vom 25. August 2009 (Az. VI B 69/09, in DStR 2009, 1950) ernstlich bezweifelt, ob diese erhebliche Abzugseinschränkung verfassungsgemäß ist.

Auf diesen Beschluss hat die Finanzverwaltung nunmehr im Sinne der Steuerzahler reagiert. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) werden vom Fiskus nunmehr positiv beschieden, mit denen im Rechtsbehelfsverfahren gegen

- die Ablehnung eines Antrags auf Lohnsteuerermäßigung für Jahre ab 2009,
- gegen die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Veranlagungszeiträume ab 2009 oder
- gegen Einkommensteuerbescheide für die Veranlagungsjahre ab 2007

begehrt wird, den früheren maximalen Abzugsbetrag von 1.250 Euro zu erfassen.

Dieser Abzugsbetrag ist – entsprechend der vor 2007 geltenden Rechtslage – in Höhe der auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten - maximal aber 1.250 Euro - abziehbar, wenn

- a) die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt oder
- b) wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Praxishinweis: Die AdV kann auch zu einer vorläufigen Erstattung führen. Abzuwarten bleibt aber die Entscheidung des BVerfG im Hauptsacheverfahren. Sollte diese negativ für die Steuerzahler ausfallen, kann dieses zu einer zu verzinsenden Rückzahlung der vorläufig gewährten Steuererstattung führen, die aus der Berücksichtigung des Abzugsbetrags für ein häusliches Arbeitszimmer resultiert. (Se)

Gewusst: Schuldenbremse

Die Schuldenbremse wurde im Februar 2009 von der Föderalismuskommission II (genauer: Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen) beschlossen. Günther Oettinger, Ministerpräsident von Baden-Württemberg, und Peter Struck, damaliger Fraktionsvorsitzender der SPD, waren die Vorsitzenden der Kommission, sind also die Väter der Schuldenbremse. Die beiden Gesetze, mit denen die Beschlüsse umgesetzt werden, wurden im Juni 2009 mit den Stimmen aller Bundesländer beschlossen, wobei sich lediglich Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Berlin enthielten. Dieses kann wichtig werden für die Durchsetzung der Länderregelung. Die Schuldenbremse ist im Grundgesetz verankert, kann also nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit wieder geändert werden. Sie sieht im Wesentlichen vor, dass der Bund ab dem Jahr 2016 nur noch 0,35 % des BIP an neuen Schulden aufnehmen darf und dass die Bundesländer ab 2020 gar keine neuen Schulden für ihre Haushalte aufnehmen dürfen. Dieses allerdings nur in einer wirtschaftlichen Normallage, d.h. in einer normal guten Wachstumssituation. In Zahlen bedeutet das für den Bund, dass er ab 2016 von fast 100 Mrd. Euro neuen Schulden auf etwa 10 Mrd. Euro herunterkommen muss. Auch wenn er dafür noch sechs Jahre Zeit hat, stellt dieses

eine echte Herausforderung dar. Die Bundesländer müssen von ihrer teilweisen Überschuldung zu einer Nullverschuldung gelangen und haben dafür noch zehn Jahre Zeit. Finanzielle Hilfen bekommen Bremen, das Saarland, Schleswig-Holstein, Berlin und Sachsen-Anhalt vom Bund und von den Ländern. (Be)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

**Stephanie Behrens (Bn), Dr. Ulrike Beland (Be), RAin Annika Böhm (Boe),
RA/StB Jens Gewinnus (Gs), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)**

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

Die Angaben im "IHK-Steuerinfo" sind ohne Gewähr.